

Textteil zum Bebauungsplan "Wolfsacker" Nr. 126

Stand: 23.01.2018

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

BauGB	i.d.F. der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
PlanzVO	i.d.F.v. 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt v. 04.05.2017 (BGBl. S. 1057)
LBO	i.d.F.v. 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. 2017, S.606)

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) und (2) BauGB und BauNVO)

A. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Allgemeines Wohngebiet -WA- (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Schank und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind (§1 (6) Nr.1 BauNVO):

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Mischgebiet -MI- (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude

- Geschäfts-, und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind (§1 (6) Nr.1 BauNVO):

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 , in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, sowie die in § 6 Abs. 3 genannten Ausnahmen

B. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1. Überbaubare Grundflächen

Festgesetzt wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen und Baulinien entsprechend dem Planteil.

2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die Höhen der Gebäude werden festgesetzt durch maximalen Traufhöhen (TH) und durch die maximale Firsthöhe (FH). Die Maße sind durch Planeinschrieb in der Nutzungsschablone festgelegt.

Die Höhen werden gemessen zwischen der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der Außenseite Außenwand mit der Oberkante Dachhaut (Traufhöhe) bzw. der Oberkante des Gebäudes (Firsthöhe)

3. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird im Allgemeinen Wohngebiet nicht festgesetzt. Im Mischgebiet sind 2 Vollgeschosse zulässig.

C. Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die zulässige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH= Oberkante Fertigfußboden) ist als Höhe über NN (Normal Null) durch Planeinschrieb im Planteil festgesetzt. Abweichen sind aus technischen Gründen von bis zu +/- 50 cm zulässig.

D. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen, mit Ausnahmen von Garagen und Carports(siehe Punkt I.), sind entsprechend § 14 BauNVO auf den festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in den Flächen zwischen Gebäudekante und öffentlicher Verkehrsfläche. Ausgenommen davon sind Fahrradabstellanlagen, Einfriedigungen und Stützmauern sowie Abstellanlagen für Abfall- und Wertstoffbehälter. Höhen von mehr als 3,00 m sind nur ausnahms-

weise zulässig.

E. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Festgesetzt sind im Bebauungsplan entsprechend des Planeinschriebs:

- besondere Bauweise –b- (§ 22 Abs. 4 BauNVO):

Innerhalb des Baufensters müssen Wohngebäude und Garagen an die Grundstücksgrenzen angebaut werden.

- Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) - Einzelhäuser

F. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen (WE) ist pro Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet auf zwei Wohneinheiten beschränkt.

Die Anzahl der Wohnungen im Mischgebiet wird nicht beschränkt.

G. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Hauptgebäude ist durch die Festsetzung der Firstrichtung sowie der besonderen Bauweise verbindlich konkretisiert. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports.

H Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden entsprechend der Einzeichnung im Planteil festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich. Entlang der Verkehrsflächen werden auf Privatgrundstücken Flächen in einer Breite von 50 cm zur Erstellung etwa notwendiger Stützbauwerke für den Straßenkörper als zusätzliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Höhenlage der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zuge der Ausbauplanung festgelegt.

Die im Lageplan festgesetzten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung dienen als Verkehrsflächen mit besonderer Gestaltung (Mischverkehrsfläche) dem Gehen, Radfahren sowie dem fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr

I. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die unterirdische Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen wird festgesetzt.

J. Flächen für Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und 22 BauGB)

Tiefgaragen:

Tiefgaragen sind unzulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze (seitlich offene Carports):

Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baufenster bzw. in der für Garagen bzw. Carports festgesetzten Fläche zulässig. Dabei gilt, in den mit „Ga“ gekennzeichneten Flächen sind sowohl Garagen als auch überdachte Stellplätze zulässig; in den mit „Cp“ gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich überdachte Stellplätze zulässig.

Zufahrtsbereich Mischgebiet

Der mit Pflanzgebot bzw. Erhaltungsgebot von Einzelbäumen belegte Grünstreifen zwischen dem Oberen Mühlweg und dem Grundstück mit der Fl. Nr. 415/1 darf an einer Stelle in einer maximalen Breite von 5,50 m wasserundurchlässig als Zufahrt befestigt werden.

Dachbegrünung:

Flachdächer von Garagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Offene Stellplätze:

Es ist maximal ein offener Stellplatz zwischen Baufenster bzw. der für Garagen festgesetzten Fläche und der Straßenbegrenzungslinie der angrenzenden Erschließungsstraße zulässig. Der Stellplatz ist mit wasserdurchlässigen Belägen wie Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Rasenpflaster auszubilden.

Wasserdurchlässige Beläge:

Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche darf pro Grundstück nur ein max. 5,0 m breiter Bereich als Stellplatz oder Zufahrt weitgehend wasserundurchlässig befestigt werden. Alle darüber hinausgehenden Stellplätze oder Zufahrten dürfen nur mit offenen Belägen wie Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Rasenpflaster befestigt werden.

Stellplatznachweis:

Ab einer Wohnfläche von 70m² ist im WA3 ein zweiter Stellplatz nachzuweisen.

K. Anpflanzungen/ Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1. Festgesetzte Bäume auf Privatflächen:

An den im Planteil festgesetzten Standorten für das Anpflanzen von Einzelbäumen sind Laubbäume gemäß Pflanzliste 3 anzupflanzen. Abweichungen von den im Planteil festgesetzten Standorten für das Anpflanzen von Einzelbäumen sind bis zu 1,0 m zulässig, wenn die Anzahl der Bäume und das Gestaltungsprinzip beibehalten sowie die erforderlichen Abstände zu Leitungstrassen eingehalten werden.

2. Bäume im Bereich von Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen ist nach je 3 angefangenen Stellplätzen mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzliste 4 anzupflanzen. Die Bäume sind mit einem Stamm von 14 – 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, in

Alleebaumqualität anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Bäume sind zwischen oder neben den Stellplätzen in einem nicht überfahrbaren Pflanzbeet von mindestens 12m² offener Bodenfläche anzupflanzen.

3. Sonstige Privatflächen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei einer Neubebauung auf privaten Flächen ab 550 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. Gepflanzte oder festgesetzte Bäume im Bereich von Stellplätzen oder Privatflächen nach Nr. 1 und 2 sind hierbei nicht anrechenbar.

4. Ortsrandeingrünung (pfg-Fläche)

Zur Ortsrandeingrünung ist entlang der südlichen Grenze des Baugebiets eine Formhecke innerhalb des 4m Streifens mit Pflanzgebot zu pflanzen, erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die zu verwendenden Gehölze sind Pflanzliste 1 zu entnehmen.

5. Privatflächen zum Erhalt bestehender Bestände (pfb-Fläche)

Im östlichen Teil des Plangebiets ist als Trennung der Wohnbaufläche und des Mischgebiets ein Streifen mit der Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Ähnlichem festgesetzt. Dieser darf für die Verlegung von Leitungen zum Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz in dem benötigten Umfang abgeholzt werden, insofern er nachträglich wieder hergestellt wird. Die Neupflanzungen sind dabei dem Bestand anzupassen. Bei den Ersatzpflanzungen sind die nötigen Abstände zu Leitungen zu beachten.

Bei der Anpflanzung von Bäumen wird generell darauf hingewiesen, dass von unterirdischen Leitungen ein Mindestabstand von 2,5 m ab Baumstamm einzuhalten ist.

L. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zeitraum für Baumfällungen und Baufeldräumungen:

Baumfällungen dürfen nicht während der Vogelbrutzeit vorgenommen werden. Gehölzarbeiten müssen deshalb in der Zeit zwischen 01.Oktober und 28./29 Februar erfolgen.

Hinweis:

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros GEKPLAN, Oberrot, vom 03.11.2015 wird verwiesen.

Öffentliche und private Außenbeleuchtung:

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Für die Außenbeleuchtung sind im privaten Bereich Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzen ist.

M. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist entsprechend der Darstellung im Planteil festgesetzt.

II. HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

A. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Auf die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan wird hingewiesen.

B. Denkmalschutz (§ 20 DSchG)

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

C. Abfallablagerungen und Grundwasser

Funde:

Beim Auffinden bisher unbekannter Abfallablagerungen muss das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich 30.0 unterrichtet werden.

Grundwasser:

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (§ 37 (4) WG).

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

D. Bodenschutz/ Erdaushub

Der Überschuss von Erdaushub ist auf ein Minimum zu reduzieren, z. B. durch Berücksichtigung in der Planung, so dass er weitgehend auf den Baugrundstücken verbleiben kann. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ sind zu beachten.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung ist der Boden zu glätten und im Falle einer Lagerungsdauer > 6 Monate mit tiefwurzelnden,

winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.

Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführenden (z.B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterungen oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes im Vorfeld mit dem Landratsamt abzustimmen. Falls zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

E. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage vorhandener Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Unterkeuper; früher Lettenkeuper). Im südlichen Teil des Plangebiets bilden holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) der holozänen Abschwemmmasse ist zu rechnen.

Verkartungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

F. Baugrund

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B.) zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zu Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

G. Altlastenverdächtige Flächen / Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitgehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H. Geothermie

Geothermische Bohrungen sind außerhalb von Wasserschutzgebieten und engeren Bereichen von Mineralwassereinzugsgebieten grundsätzlich zulässig,

müssen aber mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, angezeigt werden. Einschränkungen bzgl. der Tiefe werden von Bau- und Umweltamt im Einzelfall an Hand der hydrologischen Verhältnisse geprüft und festgelegt. Individuelle Beratungen durch Fachfirmen sind zu empfehlen.

I. Brauchwasser

Bei der Verwendung des Dachflächenwassers im Haus ist ein eigenes Rohrsystem erforderlich. Querverbindungen zum Trinkwassernetz dürfen nicht bestehen. Eine gesonderte Kennzeichnung ist notwendig. Die Forderungen der DIN 1988 und der neuen DIN 1989 sind zu beachten.

Nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung vom 01.01.2003 sind die Brauchwassersysteme im Haushalt durch die Bauherren über die zuständige Baurechtsbehörde dem Landratsamt, Gesundheitsamt, zu melden.

J. Straßenbeleuchtung

Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§126 Abs. 1 BauGB)

K. DIN-Normen

DIN Normen, auf die in diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sind (sofern nicht veröffentlicht und allgemein zugänglich) dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

L. Planunterlage

Die Planunterlage – im Sinne von § 1 Abs. 2 PlanzV hat den Stand 27.09.2017

M. Untersuchungen

Die nachfolgenden Untersuchungen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro GEKOPLAN; Oberrot, vom 03. November 2015.
2. Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro BEKON Lärmschutz 6 Akustik, Augsburg, vom

N. Allgemein

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 213, Abs. 1 BauGB

1. wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern;
2. Pfähle, Pflöcke oder sonstige Markierungen, die Vorarbeiten dienen, wegnimmt, verändert, unkenntlich macht oder unrichtig setzt;
3. einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) festgesetzten Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche bisherigen Festsetzungen und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

Aufgestellt:
Stadtverwaltung Crailsheim SG Stadtplanung
Crailsheim, den

Carolin Cichon M.Sc.

**Anhang:
Pflanzliste für das Baugebiet „Wolfsacker“ Nr. 126**

Pflanzliste 1: Sträucher für Formhecken

Formhecke, Breite 0,5 – 1 m, Höhe ab 1,5 m, zur Ortsrandeingrünung (bspw. privat/freie Landschaft) - einheimische Arten

Botanische Namen	Deutsche Namen	Bedeutung für...	
		Insekten	Vögel
<i>Acer campestre</i> *	Feldahorn		X
<i>Carpinus betulus</i> *	Hainbuche		X
<i>Cornus mas</i> *	Kornellkirsche	X	X
<i>Crataegus laevigata</i> *	Zweiggriffeliger Weißdorn	X	X
<i>Crataegus monogyna</i> *	Eingriffeliger Weißdorn	X	X
<i>Ligustrum vulgare</i> *	Liguster	X	X
<i>Taxus baccata</i> *	Gemeine Eibe		X

Pflanzliste 2: Bäume auf Privatflächen ab 550 m² Grundstücksgröße

Baum-Pflanzliste für **private** Grundstücksfläche. Empfohlen werden in der Liste Kleinbäume. Bei Großbäumen sind säulenförmig wachsende oder kleinwüchsige Sorten benannt, welche sich auch für kleinere Grundstücke eignen. Daneben sind alle Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche, Mispel, Quitte, Walnuss, Zwetschge) zulässig, welche als Erziehungsform Halb- oder Hochstammbäume sind.

* = nicht einheimische Art mit hoher ökologischer Bedeutung als Nahrungs- und Futterpflanze

Botanische Namen Deutscher Name	Sortenvorschlag	Baummerkmale ...			Bedeutung für ...	
		Höhe in m	Breite in m	Sonstiges	Insek- ten	Vögel
Acer campestre Feld-Ahorn	‚Green Column‘	8 – 12	5	Herbstfärbung	X	X
	‚Nanum‘	4 – 8	3 – 4	Kugelform	X	X
Acer platanoides Spitzahorn	‚Columnare Typ Ley I‘	8	3 - 4		X	X
	‚Globosum‘	6	5 – 6	Kugelform	X	X
Betula pendula Sand-Birke	‚Fastigiata‘	15	4 - 6			X
	‚Laciniata‘	12	4 - 5			X
Carpinus betulus Hainbuche	‚Fastigiata Monument‘	4 – 6	1 – 2	Langsam wachsend		X
	‚Frans Fontaine‘	12-20	3 - 4			X
Cornus mas Kornelkirsche		5 – 6	3 - 5	Blüte!, Frucht essbar, Herbstfärbung	X	X
Crataegus monogyna Säulen-Weißdorn	‚Stricta‘	6 – 7	2 - 3	Duft, Blüte, Fruchtschmuck	X	X
Fagus sylvatica Rotbuche	‚Dawyck‘	15-20	3			X
	‚Dawyck Gold‘	5-10	3	Austrieb gold- gelb		X
	‚Dawyck Purple‘	8-12	3	rotes Blatt		X
Malus floribunda Vielblütiger Apfel	---	4 – 5	4 – 6	reich blühend, Fruchtschmuck, Früchte eßbar aber sauer	X	X
Malus spec.* Zieräpfel	‚Evereste‘	6 - 8	3 - 5		X	X
	‚Makamik‘	4 - 6	4 - 6		X	X
	‚Prof. Sprenger‘	5 – 8	4 - 5		X	X
	‚Rudolph‘	5 – 6	4 - 5		X	X
	‚Street Parade‘	5 - 6	3 - 4		X	X
Prunus cerasifera* Blutpflaume	‚Nigra‘	5 – 8	3 – 5	Blüte, rotes Laub, Früchte essbar	X	X
Prunus fruticosa* Kugel-Steppenkirsche	‚Globosa‘	4 – 5	2 - 3	Herbstfärbung!	X	X
Prunus mahaleb		4 -6	2 – 4	Blüte, Duft	X	X

Steinweichsel						
Prunus padus	‚Albertii‘	6 - 8	4 - 5	Blüte, Duft	X	X
Traubenkirsche	‚Schloß Tiefurt‘	9 - 12	6 - 8		X	X
Pyrus calleryana* Stadtbirne	‚Chanticleer‘	8 - 12	5	Blüte, Herbstfärbung	X	X
Pyrus communis Stadtbirne	‚Beech Hill‘	8 - 10	5 - 7	Blüte, Herbstfärbung	X	X
Pyrus salicifolia* Weidenblättrige Birne	‚Pendula‘	4 - 7	3 - 4	graues Laub, „Olivenersatz“	X	
Tilia cordata Kleinkronige Winterlinde	‚Rancho‘	8 - 12	4 - 6	Duft, Herbstfärbung	X	X

Pflanzliste 3: Bäume für Baumreihe am Oberen Mühlenweg auf privaten und öffentlichen Flächen

Botanische Namen Deutscher Name	Sortenvorschlag	Baummerkmale ...			Bedeutung für	
		Höhe in m	Breite in m	Sonstiges	Insek- ten	Vögel
Acer campestre Feld-Ahorn	‚Green Column‘	8 - 12	5	Herbstfärbung	X	X
Acer platanoides Spitzahorn	‚Columnare Typ Ley I‘	8	3 - 4		X	X
Carpinus betulus Hainbuche	‚Frans Fontaine‘	12-20	3 - 4			X
Obst-Birnen Pyrus x hybr.	‚Oberösterreichische Weinbirne‘	6 - 8	5		X	X
Pyrus calleryana* Stadtbirne	‚Chanticleer‘	8 - 12	5	Blüte, Herbstfärbung	X	X
Ulmus x hybr. Säulen-Ulme	‚Columella‘	13-15	5	Herbstfärbung		X

Pflanzliste 4: Bäume im Bereich von Stellplätzen

Botanische Namen Deutscher Name	Sortenvorschlag	Baummerkmale ...			Bedeutung für	
		Höhe in m	Breite in m	Sonstiges	Insek- ten	Vögel
Acer campestre Feld-Ahorn	„Green Column“	8 – 12	5	Herbstfärbung	X	X
Acer platanoides Spitzahorn	„Columnare Typ Ley I“	8	3 - 4		X	X
Carpinus betulus Hainbuche	„Frans Fontaine“	12-20	3 - 4			X
Pyrus padus Traubenkrische	„Schloß Tiefurt“	9 - 12	6 - 8	Blüte, Duft	X	X
Pyrus calleryana* Stadtbirne	„Chanticleer“	8 - 12	5	Blüte, Herbst- färbung	X	X
Tilia cordata Kleinkronige Winterlinde	„Rancho“	8 – 12	4 – 6	Duft, Herbst- färbung	X	X